

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

70. Jahrgang

Nr. 34

Donnerstag, 24. August 2017

BEKANNTMACHUNG

Bundestagswahl am 24.09.2017

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 2017 für die Stadt Solingen wird in der Zeit vom

04. September 2017 bis 08. September 2017

im Briefwahlbüro, Kieler Straße 15 (Bürgerbüro),
42697 Solingen (barrierefrei),
zu den üblichen Öffnungszeiten

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **08. September 2017 bis 13:00 Uhr**, bei der Stadt Solingen, Briefwahlbüro, Kieler Straße 15 (Bürgerbüro), 42697 Solingen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zu Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 103 (Solingen – Remscheid – Wuppertal II)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Herausgeber:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Sonntag, dem 24. September 2017 bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Solingen, 16.08.2017

Hartmut Hoferichter
Stadtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Widmung eines Teilstücks der Reiderstraße für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird ein Teilstück der Reiderstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

Reiderstraße

-Teilstück von der Maschinenstraße bis Schreinerstraße-
Gemarkung Höhscheid, Flur 13, Flurstücke 336, 681, 566, 704, 703 und Teilfläche aus dem Flurstück 533

Das Teilstück der Reiderstraße ist in beigefügten Flurkarten -Anlagen A und B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarten sind Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeindegebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im Übrigen wird der Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt.

Das Teilstück der Reiderstraße wird der Straßengruppe „Gemeindestraße-Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012,S.548 ff) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

**Veröffentlichung des
Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebs Wasserversorgung
Solingen auf Grundlage des § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung
NRW**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015**

	EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse		18.981.502,35
2. Sonstige betriebliche Erträge		31.004,70
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-7.922.590,52	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-10.839.245,48</u>	
		-18.761.836,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-330.012,78
5. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 4)		<u>-79.341,73</u>
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		6,37
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-5.091,49
davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
8. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 6 bis 7)		<u>-5.085,12</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-84.426,85</u>
10. Jahresfehlbetrag		<u>-84.426,85</u>

Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen
Anhang für das Geschäftsjahr 2015

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und die Vorschriften der EigVO NW angewandt worden. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden berücksichtigen alle erkennbaren Risiken; sie sind im Einzelnen bei der Erläuterung der Bilanzposten dargestellt.

Das gesetzliche Gliederungsschema (§ 266 Abs. 2 und 3 HGB) wird zur besseren Darstellung auf der Aktivseite um Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe und auf der Passivseite um entsprechende Verbindlichkeiten ergänzt. Bei den ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen wird der Begriff des verbundenen Unternehmens entsprechend den kommunalrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des Landes NRW ausgelegt. Auch das dient der besseren Darstellungsmöglichkeit.

2. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Gesellschaft hat kein Anlagevermögen. Mit Wirkung zum 01.01.2015 erfolgte die Neuorganisation der Wasserversorgung. Die Frischwasserversorgung der Bevölkerung in Solingen wurde auf den neu gegründeten Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen (EBW) übertragen. Der EBW bezieht das Wasser sowie technisch-wirtschaftliche Dienstleistungen im Rahmen eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages von der Stadtwerke Solingen GmbH (SWS). Das Eigentum an den Versorgungsanlagen und -netzen ist bei den SWS verblieben.

Vorräte

Der Betrieb hat kein Vorratsvermögen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zu Nominalwerten angesetzt, wobei auf Lieferforderungen neben notwendigen Einzelwertberichtigungen eine Pauschalwertberichtigung von 1,0 % vorgenommen wurde.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen aus noch nicht abgelesenen Wasserverbrauch in Höhe von T€ 1.013 enthalten. Die Forderungen aus dem abgegrenzten Wasserverbrauch werden mit den hierauf von den Kunden bereits geleisteten Abschlagszahlungen T€ 6.577 saldiert ausgewiesen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen an die Gemeinde und andere Eigenbetriebe in Höhe von T€ 280 (Vorjahr: T€ 0) resultieren mit T€ 8 aus Lieferungen und Leistungen, mit T€ 232 aus Umsatzsteuerforderungen, mit T€ 15 aus Liquiditätsforderungen aus Gebühreneinnahmen, die noch nicht an den EBW weitergeleitet wurden und mit T€ 25 aus noch nicht eingezahlten Einlagen auf das Stammkapital.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von T€ 45 (Vorjahr: T€ 0) resultieren aus Forderungen nicht abzugsfähiger Vorsteuer zum 31.12.2015.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es sind keine Aktive Rechnungsabgrenzungsposten vorhanden.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

	Stand 01.01.2015	Entnahmen	Zuführung	Stand 31.12.2015
Stammkapital	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinn/Verlust	0,00	0,00	-84.426,85	-84.426,85
	25.000,00	0,00	-84.426,85	-59.426,85

Steuerrückstellungen

Steuerrückstellungen waren zum Bilanzstichtag nicht zu bilden.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen sämtliche am Bilanzstichtag erkennbaren Verpflichtungen, die auf vergangenen Ereignissen beruhen und die dem Grunde oder der Höhe nach unsicher sind. Rückstellungen werden nur gebildet, wenn ihnen eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten zugrunde liegt. Alle in 2015 gebildeten Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Zusammensetzung ist dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

	Stand 01.01.2015	Verbrauch	Auflösung Umgliederung	Zuführung	Stand 31.12.2015
Jahresabschlusskosten	0,00	0,00	0,00	12.500,00	12.500,00
Miete Standrohre	0,00	0,00	0,00	45.000,00	45.000,00
Übrige	0,00	0,00	0,00	1.469,00	1.469,00
	0,00	0,00	0,00	58.969,00	58.969,00

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten und die bestellten Sicherheiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel, der diesem Anhang am Ende beigelegt ist.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben in Höhe von T€ 2.633 resultieren aus Lieferungen und Leistungen in Höhe

Anlage 3/2

von T€ 22 (Vorjahr T€ 0), Aufnahme kurzfristiger Liquidität über das Cash-Management der Stadt Solingen T€ 2.611 (Vorjahr T€ 0).

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Im Wirtschaftsjahr 2015 sind 7.572 Tcbm Trinkwasser abgegeben worden. Die Wassergebühr betrug im Wirtschaftsjahr 2015 2,4986 je cbm.

Die Umsatzerlöse verteilen sich auf folgende Erzeugnisse:

	2015	2014
	€	€
Frischwassergebühren	18.903.139,50	0,00
Miete Hydrantenstandrohre	46.589,17	0,00
Serviceleistung Wasserhausanschlüsse	31.773,68	0,00
Gesamt	18.981.502,35	0,00

Sonstige betriebliche Erträge

Die ordentlichen betrieblichen Erträge betragen € 31.004,70 (Vorjahr T€ 0.00).

	€
Erstattung Rückläuferspesen	26,72
Sonstige Erstattungen	30.977,98

Abschreibungen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen fallen nicht an, da kein Anlagevermögen vorhanden ist.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Einzelwertberichtigungen auf Forderungen T€ 1 und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen T€ 10 enthalten.

Ertragssteuern

Das Ergebnis ist nicht durch Ertragssteuern belastet.

3. Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstige finanziellen Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen am Stichtag nicht. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im Wesentlichen aus dem Pacht- und Betriebsführungsvertrag mit der Stadtwerke Solingen GmbH, der eine Laufzeit bis zum Jahr 2019 hat. Das Entgelt aus diesem Vertrag betrug im Jahr 2015 TEUR 18.685 und ist als mengenabhängiger Selbstkostenfestpreis, der regelmäßig überprüft wird, ausgestaltet.

4. Sonstige Angaben

Beschäftigte

Der EBW beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Sämtliche Leistungen werden aufgrund von Dienstleistungsverträgen mit der Entsorgung Solingen GmbH, den Technischen Betrieben Solingen und den Stadtwerken Solingen GmbH eingekauft.

Prüfungshonorar

Das Prüfungshonorar für 2015 von voraussichtlich € 10.000,00, Kosten für sonstige Leistungen in Höhe von € 1.000,00 sowie Steuerberatungskosten von 1.000,00 € wurden zurückgestellt.

Organe

Betriebsleitung: Herr Dipl.-Bio. Martin Wegner, Wesel

Der Betriebsleiter erhält keine gesonderten Bezüge. Seine Tätigkeit wird ebenfalls im Rahmen der unter Punkt 4. genannten Dienstleistungsverträge an den Betrieb berechnet.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 84.426,85 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Anlage 3/4

Zuständiger Ratsausschuss:

Zentraler Betriebsausschuss

Ratsmitglieder:

Herr Carsten Voigt	Betriebsleiter	Vorsitzender
Herr Herbert Gerbig	Rentner	stellv. Vorsitzender
Herr Falk Dornseifer	Betriebswirt	
Herr Dirk Becker	Diplom Finanzwirt	
Herr Heinz Bender	Rentner	
Frau Elke Menge	Friseurmeisterin	
Herr Enrique Pless	Lehrer	
Herr Salvatore Tranchina	Rentner	

Sachkundige/r Bürger/in:

Herr Dr. Rudi Grützmann	Pensionär
Frau Ilka Riege	Dozentin
Herr Thomas Holtey	keine Angaben
Herr Jürgen Scheller	Pensionär
Herr Richard Schmidt	Kaufmann
Herr Thilo Schnor	Angestellter
Herr Dieter Wagner	Rentner
Frau Ulrike Zerhau	Sekretärin

Sachkundige/r Einwohner/in:

Frau Sibilla Arians	Pensionärin
Herr Immo Jähner	Controller
Herr Rolf Osthoff	Pensionär
Herr Frank Rabenschlag	Rentner
Herr Hans Rudloff	Pensionär
Herr Joachim Schmidt	Angestellter
Herr Klaus Striepen	Rentner

Zentraler Betriebsausschuss

- Der Ausschuss tagte in 2015 in 5 Sitzungen
- Folgende Personen haben an den Sitzungen teilgenommen und die in der Aufstellung aufgeführten Vergütungen erhalten:

Mitglieder	Fraktion	Funktion	Sitzungs- geld	Verdienst- Ausfall- Entschädi- gung	Gesamt- Bezüge	Beruf
Scheller, Jürgen	CDU	sachk. Bürger	62,80 €		62,80 €	Pensionär
Dornseifer, Falk		Ratsmitglied	26,70 €		26,70 €	Betriebswirt
Riege, Ilka		sachk. Bürger	31,40 €		31,40 €	Dozentin
Jähner, Immo		sachk. Einwohner	78,50 €		78,50 €	Controller
Niemann, Eva		Ratsmitglied	8,90 €		8,90 €	Immobilienmaklerin
Kühl, Heinz		sachk. Bürger	31,40 €		31,40 €	Rentner
Menge, Elke		Ratsmitglied	44,50 €		44,50 €	Friseurmeisterin
Müller, Norbert		Ratsmitglied	8,90 €		8,90 €	Selbstständig
Kliewer, Ingrid		Ratsmitglied	8,90 €		8,90 €	Leitung Sekretariat
Voigt, Carsten		Ratsmitglied	44,50 €	131,25 €	175,75 €	Betriebsleiter
Tranchina, Salvatore	SPD	Ratsmitglied	44,50 €		44,50 €	Rentner
Gerbig, Herbert		Ratsmitglied	44,50 €		44,50 €	Rentner
Rabenschlag, Frank		sachk. Bürger	78,50 €		78,50 €	Rentner
Becker, Dirk		Ratsmitglied	35,60 €		35,60 €	Diplom-Finanzwirt
Gerhards, Reiner		sachk. Einwohner	47,10 €		47,10 €	Rentner
Pless, Enrique	Grüne	Ratsmitglied	44,50 €		44,50 €	Lehrer
Schmidt, Joachim		sachk. Einwohner	47,10 €		47,10 €	Kfm. Angestellter
Sousa, Heide		sachk. Einwohner	15,70 €		15,70 €	Selbstständig
Schnor, Thilo		sachk. Einwohner	62,80 €		62,80 €	Angestellter
Adams, Gisela	FDP	SB/Ratsmitglied	56,00 €		56,00 €	Rentner
Wagner, Dieter		sachk. Einwohner	31,40 €		31,40 €	Rentner
Dr. Grützmann, Rudi	BFS	sachk. Bürger	62,80 €		62,80 €	Pensionär
Osthoff, Rolf		Ratsmitglied	31,40 €		31,40 €	Rentner
Rudloff, Hans		Ratsmitglied	62,80 €		62,80 €	Rentner
Bender, Heinz		Ratsmitglied	26,70 €		26,70 €	Rentner
Zerhau, Ulrike	Die Linke	sachk. Einwohner	78,50 €		78,50 €	Sekretärin
Arians, Sibilla		sachk. Einwohner	15,70 €		15,70 €	Pensionärin
Holtey, Thomas	partellos	sachk. Bürger	31,40 €		31,40 €	keine Angaben
Gesamt:			1.163,50 €	131,25 €	1.294,75 €	

Solingen 03. Februar 2017

gez. Dipl.- Biologe Martin Wegner
(Betriebsleiter)

Anlage 3/6

Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen
Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2015

	- davon mit einer Restlaufzeit			Gegebene Sicherheiten Art
	insgesamt	unter 1 Jahr	2 - 5 Jahre	
	€	€	€	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	3,25 (0,00)	3,25 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	1.190,00 (0,00)	1.190,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	2.326,45 (0,00)	2.326,45 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	369.167,60 (0,00)	369.167,60 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben (Vorjahr)	2.632.686,05 (0,00)	2.632.686,05 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	191.242,98 (0,00)	191.242,98 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	3.196.616,33	3.196.616,33	0,00	0,00
(Vorjahr)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

ggf. branchenübliche
Eigentumsvorbehalte



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen (EBW)

Anlage 5

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen

Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 sowie den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 16. Februar 2017

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 EigVO gesetzlicher Prüfer der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen. Zur Durchführung der Eröffnungsbilanzprüfung zum 01.01.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.02.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen

Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 sowie den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 03.05.2017

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Middel



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.02.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen

Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 sowie den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 (4) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ergänzen wir den Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis:

„Die Bilanz zum 31.12.2015 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 59.426,85 Euro aus.“

Herne, den 03.05.2017

GPA NRW

Im Auftrag



Matthias Middel



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Rat

Sitzungsdatum: 23.03.2017 öffentlich

Vorlage Nr.: 2381

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Federführend 90-1 Zentrale Dienste

Durchschrift 90, R5

Nachstehender Beschlussauszug wird zur Kenntnisnahme bzw. zur weiteren Veranlassung übersandt.

Punkt 10

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen

Feststellung des Jahresabschlusses

Vorlage Nr. 2381

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen wird mit einer Bilanzsumme von 25.000,00 Euro festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 wird wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2015	
wird in der Bilanz mit einer Endsumme von	3.255.585,35 Euro
und in der Gewinn- und Verlustrechnung	
in den Erträgen mit	19.012.513,42 Euro
in den Aufwendungen mit	19.096.940,27 Euro
bei einem Jahresverlust von	84.426,85 Euro
festgesetzt.	

Der Jahresverlust von 84.426,85 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Solingen, 24.03.2017

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Blomberg